

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2016/2115 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 2016

zum Monitoring von Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat ein wissenschaftliches Gutachten zu Tetrahydrocannabinol (THC) in Milch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Tetrahydrocannabinol, genauer Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC), ist der wichtigste Bestandteil der Hanfpflanze *Cannabis sativa*. Die EFSA hat eine akute Referenzdosis (ARfD) von 1 μg Δ^9 -THC/kg Körpergewicht festgelegt.
- (3) Es liegen nur wenige Daten zum Vorkommen von Δ^9 -THC in Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie zur Übertragungsrate aus Futtermitteln in Lebensmittel tierischen Ursprungs vor. Daher werden mehr Daten über das Vorkommen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs benötigt, die nachweislich von Tieren gewonnen werden, die mit Hanf enthaltenden oder aus Hanf gewonnenen Futtermitteln gefüttert werden.
- (4) Darüber hinaus sind mehr Daten über das Vorkommen von Δ^9 -THC in aus Hanf gewonnenen Lebensmitteln und in Lebensmitteln erforderlich, die Hanf oder aus Hanf gewonnene Zutaten enthalten. Wenn möglich, sollte auch eine Analyse der nicht psychotropen Vorläufer Δ^9 -Tetrahydrocannabinolsäuren (2-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-A, und 4-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-B) sowie anderer Cannabinoide (wie etwa Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^8 -THC), Cannabinol (CBN), Cannabidiol (CBD) und Δ^9 -Tetrahydrocannabivarin (Δ^9 -THCV)) durchgeführt werden.
- (5) Daher sollte das Monitoring von Δ^9 -THC, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln empfohlen werden.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Die Mitgliedstaaten sollten — unter aktiver Beteiligung der Lebensmittelunternehmer und sonstiger interessierter Kreise — ein Monitoring auf Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und auf Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC), seine nicht psychotropen Vorläufer Δ^9 -Tetrahydrocannabinolsäuren (2-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-A, und 4-COOH- Δ^9 -THC, bezeichnet als Δ^9 -THCA-B) sowie auf andere Cannabinoide (wie etwa Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^8 -THC), Cannabinol (CBN), Cannabidiol (CBD) und Δ^9 -Tetrahydrocannabivarin (Δ^9 -THCV)) in aus Hanf gewonnenen Lebensmitteln und Lebensmitteln durchführen, die Hanf oder aus Hanf gewonnene Zutaten enthalten.

Für das Monitoring von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sollten Belege dafür vorliegen, dass sie von Tieren gewonnen werden, die mit Hanf enthaltenden oder aus Hanf gewonnenen Futtermitteln gefüttert werden.

2. Um sicherzustellen, dass die Proben repräsentativ für die beprobte Charge sind, sollten die Mitgliedstaaten die Probenahmeverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission ⁽²⁾ anwenden.

⁽¹⁾ CONTAM-Gremium der EFSA (EFSA-Gremium „Kontaminanten in der Lebensmittelkette“), 2015. Scientific Opinion on the risks for human health related to the presence of tetrahydrocannabinol (THC) in milk and other food of animal origin. EFSA Journal 2015;13(6):4141, 125 S. doi:10.2903/j.efsa.2015.4141

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

3. Als Analysemethode für das Monitoring sollte vorzugsweise die chromatografische Trennung in Verbindung mit Massenspektrometrie (LC-MS oder GC-MS) im Anschluss an eine angemessene Reinigung (flüssig-flüssig (LLE) oder Festphasenextraktion (SPE)) herangezogen werden. Vorzuziehen sind chromatografische Verfahren, die die Bestimmung von Δ^9 -THC, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Hanf enthaltenden Lebensmitteln getrennt ermöglichen.
4. Die Mitgliedstaaten, Lebensmittelunternehmer und sonstige interessierte Kreise sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Analysen regelmäßig und spätestens bis Oktober 2018 der EFSA übermittelt werden und dass dies in Form des EFSA-Übermittlungsformats gemäß dem EFSA-Leitfaden zur „Standard Sample Description (SSD)“ für Lebens- und Futtermittel ⁽¹⁾ und den zusätzlichen spezifischen Berichterstattungsanforderungen der EFSA geschieht.

Brüssel, den 1. Dezember 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ <http://www.efsa.europa.eu/en/data/toolbox>